Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 57.

(Nr. 6691.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des §. 27. Ziffer 2. der Königlich Hannoverschen Verordnung vom 9. Mai 1823. über die bäuerlichen Verhältnisse in der niedern Grafschaft Lingen. Vom 1. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, was folgt:

Die Vorschrift im §. 27. unter Ziffer 2. der Königlich Hannoverschen Verordnung vom 9. Mai 1823., betreffend die bäuerlichen Verhältnisse in der niedern Grafschaft Lingen, wird hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1867.

(Nr. 6692.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in den vormals Bayerischen Gebietstheilen, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura. Vom 24. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen für die mit Unserer Monarchie vereinigten, durch §. 1. der Verordnung vom 22. Februar 1867. (Gesetz-Samml. für 1867. S. 273.) dem Regierungsbezirke Kassel zugetheilten, vormals Bayerischen Gebietstheile, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Juli 1867. ab werden folgende zur Zeit bestehende direkte Staatssteuern aufgehoben:

1) die Häusersteuer,
2) die Einkommensteuer,
3) die Kapitalrentensteuer,
4) die Gewerbesteuer.

§. 2.

An Stelle der in Wegfall kommenden Steuern sind von dem im §. 1. bezeichneten Zeitpunkte ab zu erheben:

1) die durch das Gesetz vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 317.) eingeführte Gebäudesteuer;
2) die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851. (Gesetz-Samml. für 1851. S. 193.) eingeführte Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer;
3) die durch das Gesetz vom 30. Mai 1820. (Gesetz-Samml. für 1820. S. 147.) und das einige Abänderungen des letzteren betreffende Gesetz vom 19. Juli 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 697.) eingeführte Gewerbesteuer;

und werden zu diesem Behufe die vorbezeichneten Preußischen Gesetze nebst allen dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden gesetzlichen Vorschriften eingeführt.

§. 3.

Die Grundsteuer von den Liegenschaften ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 253.), betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, und der dazu ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften, anderweit zu veranlagen, und die Grundsteuer-Hauptsumme

summe für die vormals Bayerischen Gebietstheile in verhältnißmäßiger Gleichheit mit den Grundsteuer-Hauptsummen der altländischen Provinzen festzustellen.

Bei den zu letzterem Zweck auszuführenden Vermessungs- und Kartirungsarbeiten ist nach Anleitung der Behufs Ausführung des vorgedachten Gesetzes ergangenen Vorschriften zu verfahren.

Dagegen bleibt die Bestimmung darüber, unter welchen besonderen Maaßgaben das mehrgedachte Gesetz, sowie das Gesetz vom 21. Mai 1861., betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung (Gesetz-Samml. für 1861. S. 327.), zur Ausführung zu bringen, und die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem die neu zu veranlagende Grundsteuer gegen Wegfall der bestehenden Grundsteuer in Hebung zu setzen, einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist die bestehende Grundsteuer mit der Beschränkung fort zu erheben, daß vom 1. Juli 1867. ab

a) diejenigen Grundsteuerbeträge, welche speziell auf den Grundflächen der Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und nicht über Einen Preußischen Morgen großen Hausgärten haften, außerdem aber

b) die zu der eigentlichen, auf den Liegenschaften ruhenden, zu $2\frac{2}{10}$ Simpel bemessenen Grundsteuer seither für Staatszwecke erhobenen Zuschläge

außer Hebung gesetzt werden.

§. 4.

Bis die in der Verordnung vom 22. Februar 1867. (Gesetz-Samml. S. 273.) bestimmte anderweite Organisation der Verwaltungsbehörden im Regierungsbezirk Kassel erfolgt sein wird, sind die Funktionen, welche nach den im §. 2. bezeichneten Gesetzen den Regierungen obliegen, von dem Ober-Steuerkollegium zu Kassel unter Theilnahme eines Kommissars des Finanzministers, welchem insbesondere die obere Leitung der Veranlagungsarbeiten obliegt, wahrzunehmen.

Die Funktionen der Landräthe fallen bis auf Weiteres den dem Ober-Steuerkollegium untergeordneten Beamten oder besonders zu berufenden Kommissarien zu.

§. 5.

Einstweilen und so lange eine kreis- und provinzialständische Verfassung nach den Grundsätzen der Preußischen Gesetzgebung im vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Bayerischen Gebieten nicht eingeführt ist, treten folgende Bestimmungen in Kraft:

a) die Veranlagung der Gebäudesteuer, sowie der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer erfolgt innerhalb der zu diesem Zweck zu bildenden Veranlagungsbezirke nach den für die Veranlagung der direkten Steuern in

in Kurhessen bestehenden Gesetzen und Grundsätzen, insbesondere nach den Vorschriften in den §§. 6. und 7. des Gesetzes vom 15. Dezember 1853., die Klassensteuer betreffend (Kurhessische Gesetz-Samml. für 1853. S. 156.), und im §. 5. des Kurhessischen Gesetzes vom 15. Dezember 1853. wegen Besteuerung des Grundeigenthums (Kurhessische Gesetz-Samml. für 1853. S. 155.) unter denjenigen Abänderungen, welche durch die Verschiedenheit der Steuergesetze selbst und deren Grundlagen geboten erscheinen und in der vom Finanzminister dieserhalb zu erlassenden Anweisung besonders festzustellen sind;

b) die nach §. 5. zu b. der Verordnung vom 28. April 1867., betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern im Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen (Gesetz-Samml. für 1867. S. 538.), zur Entscheidung über Reklamationen und Berufungen gegen die Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer zu bildende Bezirkskommission hat zugleich die Funktionen der letzteren für die vormals Bayerischen Gebietstheile wahrzunehmen;

c) die bei der Veranlagung mitwirkenden Kommissionsmitglieder haben statt der in den Preußischen Gesetzen bestimmten Reisekosten und Tagegelder die bisher in Kurhessen üblichen Entschädigungen zu beziehen.

§. 6.

Hinsichtlich der Gebäudesteuer sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

a) der mittlere jährliche Miethswerth der Gebäude (§. 6. des Gesetzes vom 21. Mai 1861., betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer), ist nach dem Durchschnitt der Jahre 1853. bis 1862. einschließlich festzustellen;

b) die Bekanntmachung des Ergebnisses der Veranlagung an die Eigenthümer geschieht durch Offenlegung der Veranlagungs-Nachweisungen während eines Zeitraumes von mindestens 14 Tagen (§. 10. Absatz 2. des gedachten Gesetzes);

c) die vierwöchentliche Reklamationsfrist (§. 10. Absatz 4. des gedachten Gesetzes) läuft vom ersten Tage der Offenlegung der Veranlagungs-Nachweisung;

d) die in den §§. 15. bis 18. des gedachten Gesetzes enthaltenen Vorschriften bleiben, soweit sie auf das Verfahren bei Feststellung und Fortschreibung eines Wechsels in dem Eigenthumsverhältniß an Gebäuden und die zu entrichtenden Fortschreibungsgebühren sich beziehen, einstweilen außer Anwendung, und statt derselben die Bayerischen Vorschriften mit den sich etwa als nothwendig ergebenden, vom Finanzminister festzustellenden Maaßgaben in Kraft;

e) die erste Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung (§. 20. des gedachten Gesetzes) erfolgt gleichzeitig mit der ersten Revision der Veranlagung in den älteren Preußischen Landestheilen.

§. 7.

Behufs Veranlagung der Gewerbesteuer werden

a) die Eingangs bezeichneten Bayerischen Gebietstheile in Gemeinschaft mit dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen (§. 7. zu B. der Verordnung vom 28. April 1867., betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern im Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, Gesetz-Samml. für 1867. S. 538.), der zweiten Abtheilung im Sinne der §§. 4. 5. und 8. des Gesetzes vom 19. Juli 1861., betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820., zugetheilt;

b) bei der ersten Veranlagung der Gewerbesteuer für die nach Mittelsätzen in Gesellschaften steuernden Gewerbetreibenden in der vierten Abtheilung treten an Stelle der Kreise (§. 26. zu B. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer und Nr. 8. der Beilage B. zu demselben) die zu diesem Zwecke zu bildenden Veranlagungsbezirke;

c) die Wahl der Abgeordneten für die Klasse A. II. erfolgt durch die in den bisherigen Gewerbesteuerrollen für das Jahr 1867. verzeichneten Handeltreibenden, insoweit dieselben überhaupt als Handeltreibende im Sinne der Preußischen Gewerbesteuer-Gesetzgebung anzusehen sind, nach Ausscheidung der in den Klassen A. I. und B. zu Besteuernden.

§. 8.

Die Zahlung der neu veranlagten direkten Steuern darf durch Reklamationen nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehalt der späteren Erstattung des zuviel Gezahlten, zu den bestimmten Fälligkeitsterminen erfolgen.

§. 9.

In Betreff der Erhebung und Beitreibung der direkten Steuern kommen, bis die in dieser Beziehung nach den Grundsätzen der Preußischen Gesetzgebung und Verwaltung zu treffenden Einrichtungen ausgeführt sein werden, die bisherigen Kurhessischen Bestimmungen mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß die fälligen Steuerbeträge mit Einschluß der noch in Hebung bleibenden Grundsteuer (§. 3.) in den ersten acht Tagen jeden Monats an die bestimmte Hebestelle im Voraus einzuzahlen sind, daß den Pflichtigen jedoch freisteht, die Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu bezahlen.

§. 10.

Bis die neu veranlagten Steuern (Gebäudesteuer, Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer, Gewerbesteuer, §. 2. zu 1. 2. 3.) wirklich zur Hebung gelangen, sind die bestehenden Steuern unverändert fort zu entrichten, vorbehaltlich einer Ausgleichung der für die Zeit nach dem 1. Juli 1867. gezahlten Beträge mit den von da ab zu entrichtenden neu veranlagten Steuern.

§. 11.

In Betreff der Verjährung der direkten Steuern kommen die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1840. (Gesetz-Samml. für 1840. S. 140.), nebst den dazu ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen zur Anwendung.

Reklamationen wegen Steuern, welche vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung entrichtet worden sind, sowie Nachforderungen wegen Steuern aus dieser Zeit, müssen bei Verlust des Anspruchs bis zum 1. Juli 1868. geltend gemacht werden.

Für die zur Zeit der Publikation dieser Verordnung vorhandenen Steuerrückstände beginnt die im §. 8. des gedachten Gesetzes festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1868.

§. 12.

In Angelegenheiten der Veranlagung und Handhabung der direkten Steuern findet der Rechtsweg fortan nur insoweit statt, als dies nach den allgemeinen Grundsätzen der Preußischen Gesetzgebung zulässig ist.

§. 13.

Mit dem 1. Juli 1867. treten alle, die bisherigen direkten Steuern betreffenden Bayerischen Gesetze und Verordnungen, welche den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehen, oder mit denselben nicht zu vereinigen sind, außer Kraft.

§. 14.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und hat die zu diesem Behufe erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6693.) Gesetz wegen Erhebung der Maischsteuer im Kreise Wetzlar. Vom 24. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Statt des Steuersatzes von Einem Silbergroschen von zwanzig Quart Maischraum bei jeder Einmaischung, welcher nach den Erlassen vom 3. Oktober 1826. (Gesetz-Samml. S. 87.) und 7. Juni 1828. (Gesetz-Samml. S. 72.) im Kreise Wetzlar ausnahmsweise zur Erhebung kommt, sollen daselbst vom 1. Juli dieses Jahres an die durch die Verordnung vom 1. Juni 1854. (Gesetz-Samml. S. 266.) vorgeschriebenen Maischsteuersätze von drei Silbergroschen und zwei Silbergroschen sechs Pfennigen für die Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligen Stoffen erhoben werden.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6694.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867., betreffend die Einrichtung von Königlichen Ober-Postdirektionen in Kassel, Frankfurt a. M. und Darmstadt.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 11. März d. J. genehmige Ich, daß zum 1. Juli d. J. in Kassel, Frankfurt und Darmstadt Königliche Ober-Postdirektionen mit den Pflichten und Befugnissen der gleichartigen, anderwärts schon bestehenden Behörden eingerichtet und dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unmittelbar untergeordnet werden.

Berlin, den 8. April 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

 (Nr. 6695.)

(Nr. 6695.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1867., betreffend die Vereinigung des bisherigen Thurn und Taxisschen Postbezirks mit dem gegenwärtigen Preußischen Postgebiete.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 15. d. M. genehmige Ich, daß mit der vom 1. Juli 1867. ab stattfindenden Vereinigung des Thurn und Taxisschen Postbezirks mit dem gegenwärtigen Preußischen Postgebiete die Bestimmungen des Preußischen internen Portotarifs und Zeitungsprovisions-Tarifs auf den Austausch zwischen dem gegenwärtigen Preußischen Postgebiete und dem bisherigen Thurn und Taxisschen Postbezirke ausgedehnt werden, daß die der Preußischen Postverwaltung beiwohnende Befugniß, über gewisse Gegenstände des Versendungs- und Reiseverkehrs im Wege des Reglements die erforderlichen Vorschriften zu treffen, ferner die dem Chef des Preußischen Postwesens zustehende Befugniß in Ansehung des Portofreiheitswesens entsprechend bei der Erweiterung des Postwesens auch auf den bisherigen Thurn und Taxisschen Postbezirk sich beziehen sollen.

Berlin, den 25. Mai 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).